

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Ergänzende Arbeitsunterlagen

Prof. Dr. Frank Koslowski

2020



6 Vertiefung Wahl der Rechtsform

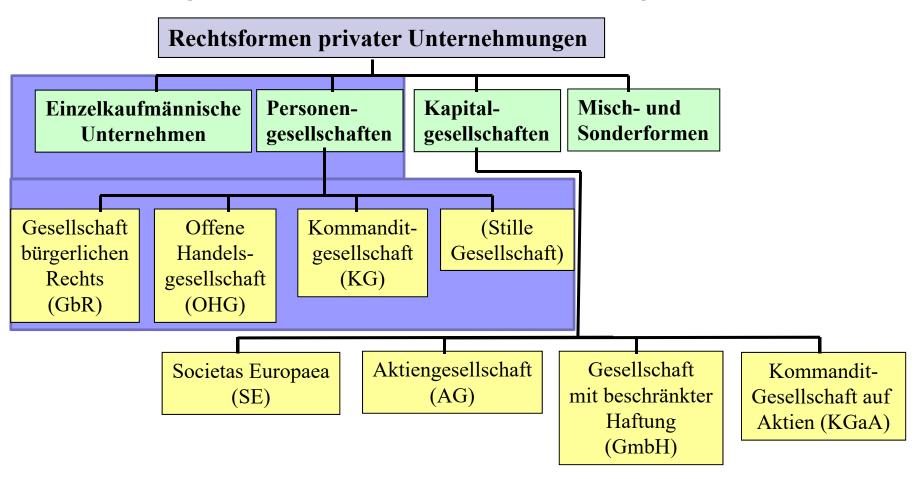
Entscheidungskriterien für die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens

- die Rechtsgestaltung, insbesondere die Haftung
- die Leitungsbefugnis (Vertretung nach außen, Geschäftsführung, Mitbestimmung)
- die Gewinn- und Verlustbeteiligung, sowie Entnahmerechte
- die Finanzierungsmöglichkeiten mit Eigen- und Fremdkapital
- die Flexibilität bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen und bei Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern
- die Höhe der Steuerbelastung
- die gesetzlichen Vorschriften über Umfang, Inhalt, Prüfung, Offenlegung des Jahresabschlusses
- Die Aufwendungen der Rechtsform (z. B. Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten, besondere Aufwendungen für die Rechnungslegung)



6 Vertiefung Wahl der Rechtsform

Wichtige Rechtsformen privater Unternehmungen im Überblick





Wahl der Rechtsform

Personengesellschaften

Personengesellschaften besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Deren Gesellschafter sind meist natürliche Personen

Zu ihnen zählen, die

- a) Offene Handelsgesellschaft
- b) Kommanditgesellschaft
- c) Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
- d) Stille Gesellschaft



Wahl der Rechtsform

a) Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma ist im HGB geregelt. <u>Gründung:</u>

- Es muss mindestens zwei Gründer geben.
- Die Gründung bedarf eines formfreien Gesellschaftsvertrages
- Die Gesellschaft gilt als gegründet, wenn Eintragung in das Handelsregister
 Abteilung A oder wenn ein Gesellschafter in ihrem Namen Geschäfte tätigt.
- Die Firma der OHG kann eine Personen-/Sach-/Fantasie-oder Mischfirma sein.
 Die Bezeichnung OHG muss im Namen enthalten sein.

<u>Auflösung:</u>

- Beschluss der Gesellschafter
- Zeitablauf
- Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Gesellschaft
- Kündigung durch einen Gesellschafter



Wahl der Rechtsform

Rechte (Gesellschafter der OHG)

- Jeder Gesellschafter ist allein zur Geschäftsführung berechtigt, die vertraglich beschränkt oder aufgehoben werden kann
- Jeder Gesellschafter hat das jederzeitige Recht auf Informationen über die Geschäftslage
- Jeder Gesellschafter kann widersprechen, wenn er mit Geschäftsführungsmaßnahmen nicht einverstanden ist
- Jeder Gesellschafter ist nach HGB zur alleinigen Vertretung berechtigt, die aber vertraglich ausgeschlossen werden kann.
- Jeder Gesellschafter erhält nach HGB jährlich vom Reingewinn 4% seines zu Beginn des Jahres vorhandenen Kapitalanteils, der restliche Gewinn wird nach Köpfen verteilt.
- Jeder Gesellschafter darf bis zu 4% seines am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Kapitalanteils privat entnehmen
- Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf den Liquidationserlös bemessen an seinem Kapitalanteil
- Jeder Gesellschafter darf auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-Monats-Frist kündigen

Pflichten:

- Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Gesellschaftsbeitrag fristgerecht einzuzahlen
- Jeder Gesellschafter ist an Verlusten beteiligt, sie werden nach Köpfen verteilt und vom Gesellschaftsanteil abgezogen
- Jeder Gesellschafter haftet für Verbindlichkeiten (solidarisch, unbeschränkt, unmittelbar, rückbezogen (Gesellschafter haften - sofern nichts anderes im Handelsregister eingetragen ist - auch für Schulden, die bei ihrem Eintritt bestanden) abgangsbezogen, d.h. aus der OHG ausscheidende Gesellschafter haften noch 5 Jahre lang für die bei Ihrem Austritt aus der OHG bestandenen Schulden)
- Jeder Gesellschafter unterliegt dem Wettbewerbsverbot

Bedeutung:

Die OHG wird von Familienunternehmen bevorzugt, sie ist in der Regel kreditwürdig, da

Kapitalbeteiligung und Leitung zusammenfallen → Leistungsanreize



Mannheim Wahl der Rechtsform

b) Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft ist der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Dabei haften mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (Komplementär) und ein Gesellschafter beschränkt (Kommanditist).

Gründung: (siehe auch Vorschriften der OHG)

- Die Firma der KG kann eine Personen-/Sach-/Fantasie-oder Mischfirma sein. Die Bezeichnung KG muss im Namen enthalten sein.

Auflösung:

- Beschluss der Gesellschafter
- Zeitablauf
- Insolvenzeröffnung über das Geschäftsvermögen
- Kündigung eines Komplementärs
- Tod eines Komplementärs
- Der Tod eines Kommanditisten ist kein Auflösungsgrund



Wahl der Rechtsform

Rechte:

Die Rechte der Komplementäre gleichen den Rechten der Gesellschafter einer OHG

- Jeder Kommanditist hat ein Widerspruchsrecht gegen Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen
- Jeder Kommanditist erhält nach HGB vom Reingewinn bis zu 4% seines am Jahresanfang vorhandenen Kapitalanteils. Der Restgewinn wird in angemessenem Verhältnis verteilt.
- Jeder Kommanditist kann nach § 166 HGB eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen, um ihn unter Einsicht in die Handelsbücher und Papiere zu prüfen.
- Jeder Kommanditist ist am Liquidationserlös im angemessenem Verhältnis zwischen Kommanditisten und Komplementären zu beteiligen
- Jeder Kommanditist kann auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-Monate-Frist kündigen

Die Kommanditisten haben kein Recht auf Geschäftsführung, organschaftliche Vertretung und private Entnahmen.

Pflichten:

Die Pflichten der Komplementäre entsprechen den Pflichten der Gesellschafter einer OHG

- Jeder Kommanditist ist verpflichtet, seine Kapitaleinlage p\u00fcnktlich zu leisten
- Jeder Kommanditist haftet bis zum Betrag seiner Kapitaleinlage, nicht mit seinem Privatvermögen
- Jeder Kommanditist ist am Verlust bemessen an seinem Kapitalanteil beteiligt

Bedeutung der KG:

KG werden von Familienunternehmen bevorzugt. Für Komplementäre sind sie oft vorteilhaft, da Kommanditisten als Kapitalgeber keine Führungsrechte haben. Den Kommanditisten können jedoch auch rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnisse z.B. als Prokuristen eingeräumt werden.



Wahl der Rechtsform

GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und Unternehmergesellschaft (UG)

- Rechtsgrundlage: GmbH Gesetz von 1892
- Rechtsfähigkeit: juristische Person
- Kapitalgesellschaft mit eigener Haftung
- <u>Das Stammkapital</u> muss mindestens 25.000 € betragen, vorher UG, mindestens 1 €.
- Um innerhalb einiger Jahre eine höhere Eigenkapitalausstattung zu erreichen, muss die UG in ihrer Bilanz ein Viertel ihres Jahresüberschusses als Rücklage einstellen. Erreicht die UG die Stammkapitalgrenze von 25.000 Euro, kann sie in eine GmbH umfirmieren, muss es aber nicht. Zudem sollen einfache Standardgründungen von UG und GmbH durch die Einführung eines "Musterprotokolls" beschleunigt und verbilligt werden.
- Die Gesamthaftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt

Gründung

- Durch eine oder mehrere Personen, pro Gründer(-in) muss eine Stammeinlage erbracht werden
- Der Gesellschaftsvertrag (Musterprotokoll) muss beinhalten:
 - Firma + Sitz der Gesellschaft
 - Gegenstand der Unternehmung
 - Die Höhe des Stammkapitals
 - Die Höhe der Stammeinlage pro Gesellschafter
 - Eine eventuelle zeitliche Beschränkung der Unternehmung

Auflösung

- durch Gesellschafterbeschluss (3/4 Mehrheit)
- durch Zeitablauf
- durch Insolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen Prof. Dr. Frank Koslowski



Wahl der Rechtsform

Gründung einer GmbH/ Pflichten der Gesellschafter

- Die Firma der GmbH kann eine Personen-, Sach-, Fantasie- oder Mischfirma sein. Die Firma muss jedoch die Bezeichnung Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. GmbH enthalten.
- Mind. 12.500 € sind in bar zu erbringen, der Rest muss durch Sicherheiten gedeckt sein, oder durch Sacheinlagen erbracht werden.
- Die Stammeinlage eines Gesellschafters muss über die UG mindestens 1 € betragen.
- Es muss bei einer teilweisen Sachgründung ein Sachgründungsbericht erarbeitet werden.
- Erst durch den Eintrag ins Handelsregister -Abteilung B -erlangt die GmbH Gültigkeit (vorher GmbH i. Gr.).
- Vor Eintragung in das Handelsregister müssen die Bareinlagen eines jeden Gesellschafters mind. 25 % der einzelnen Stammeinlage betragen.
- Jeder Gesellschafter hat seine Stammeinlage fristgerecht einzuzahlen. Geschieht das nicht, kann ihm/ihr der Geschäftsanteil aberkannt (kaduziert) werden.

Rechte der Gesellschafter

- Jeder Gesellschafter hat ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bemessen an seinen Geschäftsanteilen.
- Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Anteile am Jahresüberschuss im Verhältnis der Geschäftsanteile aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses.
- Jeder Gesellschafter hat das Recht auf unverzügliche Auskunft des Geschäftsführers über Angelegenheiten der Gesellschaft.
- Jeder Gesellschafter kann vom Geschäftsführer Einsicht in die Bücher und Schriften verlangen.
- Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil übertragen, wobei Voraussetzungen dafür im Gesellschaftsvertrag genannt sein können.
- Jeder Gesellschafter hat ein Anrecht auf einen Anteil am Liquidationserlös, der sich nach dem Verhältnis seiner Geschäftsanteile bemisst.



Wahl der Rechtsform

Organe:

Die GmbH kann als juristische Person nicht selbst handeln. Das geschieht durch ihre Organe:

Geschäftsführer(-in):

- Er/Sie muss kein Gesellschafter sein.
- Der/Die Geschäftsführer(-in) beruft die Gesellschaftsversammlung ein.
- Er/Sie vertritt die GmbH nach außen und innen.
- Er/Sie ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsführung und der Einhaltung rechtlicher Normen verantwortlich.

Aufsichtsrat:

- Er ist ab 500 Mitarbeitern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz und ab 2000 Mitarbeitern nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 einzurichten (siehe 7)
- Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführer zu überwachen

Gesellschafterversammlung:

Die Gesellschafterversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft



Mannheim Wahl der Rechtsform

Aktiengesellschaft (AG)

Allgemeines

Die AG ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), deren Gesellschafter mit Einlagen auf die Aktien zerlegt Grundkapital beteiligt sind. Die Grundlage für die AG ist das Aktiengesetz (AktG). Das Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Für Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftskapital.

Die AG ist die typische Rechtsform für Großunternehmen:

- Ein großer Kapitalbedarf kann gedeckt werden
- das Risiko der Kapitalgeber begrenzt
- viele Kapitalgeber sind nur lose mit der Gesellschaft verbunden

Aktien

Aktien sind Wertpapiere, die das Mitgliedschaftsrecht an der AG verbriefen



Wahl der Rechtsform

Gründung der AG

- Durch mindestens eine Person, welche Aktien gegen Einlagen übernimmt
- Die Einlagen, die die Gesellschafter in die Gesellschaft einbringen, können Bar- und Sachleistungen sein.
- Das Grundkapital beträgt als gezeichnetes Kapital mindestens 50.000 €.
- Die Höhe des Gesellschaftskapitals kann nur durch eine Satzungsänderung, die der ¾ Mehrheit der Aktionäre bedarf, geändert werden
- Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden
- Die Firma der AG kann eine Personen-, Sach-, Fantasie- oder gemischte Firma sein. Sie muss den Zusatz Aktiengesellschaft oder AG enthalten
- Bis zur Eintragung ins Handelsregister bilden die Gründer eine Vor-AG. Die Eintragung in das Handelsregister der Abteilung B hat konstituive Wirkung
- Die Gründer berufen den ersten Aufsichtsrat und Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr
- Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand

Auflösung der AG

- durch Zeitablauf
- durch Hauptversammlungsbeschluss (3/4 Mehrheit)
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Gesellschaftsvermögen (§ 262 AktG).

13



Wahl der Rechtsform

Rechte der Aktionäre

- Aktionäre haben das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung und ein Stimmrecht bemessen am Kapitalanteil an der AG.
- Sie haben das Recht auf Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung nötig ist (§ 131 AktG).
- Sie dürfen einen Beschluss der HV gerichtlich anfechten, wenn dieser gegen ein Gesetz oder eine Satzung verstößt.
- Aktionäre haben ein Recht auf Anteil am Bilanzgewinn, der auf Beschluss der Hauptversammlung als Dividende nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge ausgezahlt wird.
- Sie haben i.d.R. das Recht auf Bezug neuer junger - Aktien im Verhältnis der Kapitalerhöhung zum alten Grundkapital.
- Aktionäre haben das Recht auf einen Liquidationsanteil nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge.

Pflichten der Aktionäre

- Es besteht die Pflicht zur Einzahlung übernommener Einlagen Bei Bargründungen sind mindestens 25 % des Nennwertes der Aktien und das volle Agio einzuzahlen. Im Falle der Sachgründung sind die Sacheinlagen voll einzubringen.
- Die Satzung kann den Aktionären Nebenverpflichtungen auferlegen (§ 55 AktG).



Mannheim Wahl der Rechtsform

Organe der AG:

Die AG kann als juristische Person nicht selbstständig handeln. Ihre Organe sind:

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Hauptversammlung



Wahl der Rechtsform

Vorstand:

- Vorstand heißt das leitende Organ der AG
- seine Wahl erfolgt durch den Aufsichtsrat
- er besteht aus ein oder mehreren Personen, seine Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre, der Vorstand kann wiedergewählt werden
- Nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 gehört dem Vorstand ab 2000 Mitarbeitern ein Arbeitsdirektor an.

Wichtige Aufgaben des Vorstandes (analog zur GmbH) sind:

- Die Geschäftsführung der AG unter eigener Verantwortung wahrzunehmen
- die Vertretung der AG nach außen
- die Einberufung der Hauptversammlung
- den Jahresabschluss und Lagebericht aufstellen und den Abschlussprüfer vorlegen
- die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Aufsichtsrat und fristgerechte Vorlage beim Abschlussprüfer
- der Hauptversammlung einen
 Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten.
- die regelmäßige (mindestens vierteljährliche)
 Information des Aufsichtsrates (§ 90 AktG) über:
 - Geschäftspolitik (langfristige Perspektiven der AG)
 - Rentabilitäts- und Liquiditätssituation
 - Umsatzentwicklung



Wahl der Rechtsform

Aufsichtsrat (AR):

- Der AR besteht aus Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Die Möglichkeiten der Zusammensetzung des AR richten sich nach den Mitbestimmungsgesetzen und § 96 AktG.
- Die Mitglieder des AR der Arbeitgeberseite werden von der Hauptversammlung gewählt. Zu den Mitgliedern der Arbeitnehmerseite siehe die Ausführungen zur Mitbestimmung.
- Der AR besteht nach AktG aus mindestens 3 Personen, abhängig von der Größe der AG und ihrer Satzung können es mehr Mitglieder sein, bis zu 21 Personen.
- Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt auf höchstens 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich



Mannheim Wahl der Rechtsform

Aufgaben des Aufsichtsrates:

- Bestellung, Abberufung (bei grober Pflichtverletzung usw.) des Vorstands
- Überwachung des Vorstands -> Zustimmungsvorbehalt in einigen Fällen
- Informations- und Prüfungsrecht
- Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers -> schriftlicher Bericht an die Hauptversammlung

Entscheidungsfindung im AR:

- Mehrheitsbeschluss
- bekommt vom Vorstand Rahmeninformationen; kann jederzeit Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen



Wahl der Rechtsform

Hauptversammlung (HV):

Die Hauptversammlung besteht aus den Aktionären der AG und ist das beschließende Organ der Gesellschaft. Die "Versammlung aller Aktionäre" findet in der Regel jährlich statt (Jahreshauptversammlung) oder außerordentliche Hauptversammlung.

Aufgaben der Hauptversammlung (AktG §118, 119):

- Bestellung der Arbeitgebervertreter in den Aufsichtsrat
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns (nach Rücklagenbildung / Ermittlung der Dividende pro Aktie)
- Bestellung des Abschlussprüfers
- Entscheidungen über Satzungsänderungen
- Entscheidungen über wesentliche Fragen der Geschäftsführung, wenn der Vorstand es verlangt
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.
- Bestellung von Gründungs- und Sonderprüfern
- Auflösung der Gesellschaft



7. Mitbestimmung

Betriebsverfassungsgesetz von 1952: Regelt die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und der von den Arbeitnehmern gewählten betrieblichen Interessenvertretung.

Drittelbeteiligungsgesetz von 2004 (löste eine entsprechende Regelung im Betriebsverfassungsgesetz von 1952 ab): Das Drittelbeteiligungsgesetz gilt für AG 's und KGaA 's jeglicher Größe sowie für GmbH 's mit mehr als 500 Angestellten. Im Aufsichtsrat herrscht eine Drittelparität zwischen Eigentümern und Arbeitnehmern (Unterparität).

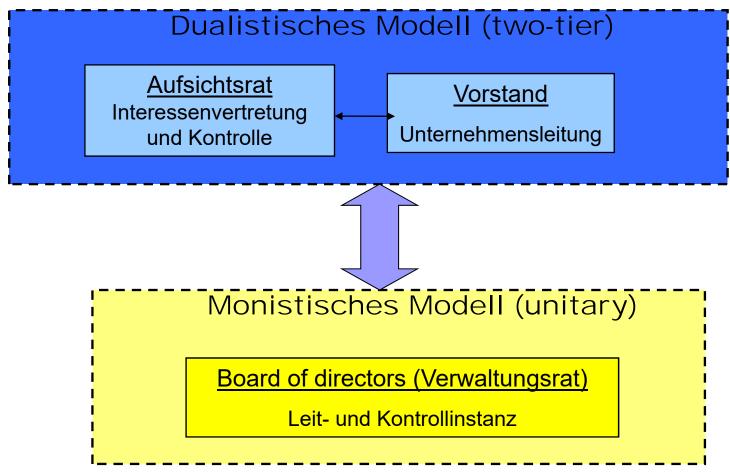
Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) von 1976: Das MitbestG findet Anwendung für alle Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Angestellten sowie für GmbH & Co. KG 's. Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan des Unternehmens ist paritätisch besetzt, jedoch hat der von der Anteilseignerseite bestellte Vorsitzende bei Abstimmungen mit gleicher Stimmenanzahl zwei Stimmen (Scheinparität). Analog zum Montanmitbestimmungsgesetz ist der Arbeitsdirektor vollwertiges Mitglied des Leitungsorgans (→ Vorstand), er kann jedoch auch gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gewählt werden. Darüber hinaus ist regelmäßig ein leitender Mitarbeiter, der von der Arbeitnehmerseite gewählt wird, Mitglied im Aufsichtsrat.



7. Mitbestimmung

Aufsichtsratsmitbestimmung: Vergleich

Vergleich des dualistischen Systems AR-Mitbestimmung mit dem monistischen Modell (bspw. in USA, Großbritannien oder der Schweiz, auch bei der europäischen Aktiengesellschaft möglich, wenn Einigung darüber mit den Arbeitnehmern (BVG*) erfolgt.)





Aufsichtsratsmitbestimmung: Vergleich

Board of directors

Chief
Executive
Officer

Managing directors (Geschäftsführer)

Inner Board

Non-executive
directors
(Manager mit
Überwachungsfunktion)

Mitglieder des "Inner board" führen das Tagesgeschäft

Die Unternehmensführung erfolgt nach dem "shareholder value"-Prinzip, der BoD vertritt die Interessen der Anteilseigener

keine Arbeitnehmervertretung im Board vorhanden, die Mehrzahl der Mitglieder sind unabhängig, gehören nicht dem Unternehmen an. Es sind bis max. 12 Mitglieder üblich, die monatlich oder alle zwei Monate tagen.

Jedes Board richtet Ausschüsse ein, so z.B. für das Auditing der Abschlussprüfer, die Compensation des Managements, Nomination, Corporate Governance allgemein, Finanzen, Umwelt und Technologie. Durch die Delegierung der Aufgaben an die Ausschüsse, die dem Board of Directors regelmäßig Bericht erstatten, können die Mitglieder ihren Verpflichtungen effektiver nachkommen

23



Mannheim

Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betriebsrat

Der Betriebsrat hat abgestufte Einwirkungsmöglichkeiten

- Informationsrechte (§ 105) z.B. im Wirtschaftsausschuss oder der Personalplanung (§ 92)
- Anhörungsrechte (§ 102) z.B. Kündigung
- Informations- und Beratungsrecht (§ 90, 91) z.B. bei Baumaßnahmen oder Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen*
- Vetorechte (§ 99) z.B. Einstellung, Versetzung

^{*} Werden die Arbeitnehmer durch Änderungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen, in besonderer Weise belastet, so kann der Betriebsrat angemessene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung oder zum Ausgleich der Belastung verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.



Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betriebsrat

Echte Mitbestimmungsrechte z.B. Personalfragebögen und Beurteilungsgrundsätze (§ 94); Richtlinien über die personelle Auswahl (§ 95), darüber hinaus nach § 87 BetrVG:

- 1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb
- 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage
- 3. Vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit
- 4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte
- 5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird
- 6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen
- 7. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften
- 8. Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist
- 9. Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Arbeitnehmern mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen
- 10. Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung
- 11. Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren
- 12. Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen
- 13. Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit; Gruppenarbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn im Rahmen des betrieblichen Arbeitsablaufs eine Gruppe von Arbeitnehmern eine ihr übertragene Gesamtaufgabe im Wesentlichen eigenverantwortlich erledigt.

Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.